

„Die Situation in Côte d’Ivoire

Vierzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire (S/2007/593)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Abou Moussa, den Leitenden Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d’Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5772. Sitzung am 29. Oktober 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d’Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d’Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d’Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Oktober 2007 (S/2007/611)“.

**Resolution 1782 (2007)
vom 29. Oktober 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d’Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d’Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Oktober 2007³³¹ und von den Berichten der Sachverständigengruppe für Côte d’Ivoire vom 11. Juni³³² und 21. September 2007³³³,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („das Politische Abkommen von Ouagadougou“) ³³⁴ befürwortet und die Ernennung von Herrn Soro zum Premierminister unterstützt hat,

in erneuter Würdigung des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („der Moderator“), für seine fortgesetzten Bemühungen zur Erleichterung des interivorischen direkten Dialogs, die insbesondere zur Unterzeichnung des Politischen Abkommens von Ouagadougou führten, und erfreut über die Ernennung von Herrn Boureima Badini zum Sonderbeauftragten des Moderators in Abidjan,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, insbesondere des am 29. Juni 2007 in Bouaké auf den Premierminister Côte d’Ivoires, Herrn Guillaume Soro, verübten Anschlags, der mehrere Menschenleben forderte, und betonend, dass diejenigen, die solche kriminellen Handlungen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen,

unter Begrüßung der ersten Maßnahmen zur Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou, unter Hinweis auf sein Ersuchen an die ivorischen Parteien, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, und sie nachdrücklich dazu auffordernd, unverzüglich die konkreten Maßnahmen zu ergrei-

³³¹ S/2007/593.

³³² Siehe S/2007/349, Anlage.

³³³ Siehe S/2007/611, Anlage.

³³⁴ S/2007/144, Anlage.

fen, die erforderlich sind, um vor allem bei der Identifizierung der Wahlberechtigten und der Eintragung in die Wählerverzeichnisse, der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, der Zusammenführung und Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie bei der Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land Fortschritte zu erzielen,

daran erinnernd, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

daran erinnernd, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) („der Ausschuss“) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 8, 10 und 12 der Resolution 1572 (2004), die gemäß den Leitlinien des Ausschusses eingereicht werden, prüfen und über sie entscheiden wird, und erklärend, dass der Ausschuss und die Sachverständigengruppe zur Verfügung stehen, um bei Bedarf technische Erläuterungen zu geben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 und der Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 bis zum 31. Oktober 2008 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die mit Resolution 1572 (2004), insbesondere ihren Ziffern 7, 9 und 11, und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen im Lichte der bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1765 (2007) vom 16. Juli 2007 erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und beschließt ferner, während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums eine Überprüfung der Maßnahmen vorzunehmen,

a) sobald die Parteien das Politische Abkommen von Ouagadougou³³⁴ vollständig durchgeführt haben und nach der Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit den internationalen Standards oder

b) spätestens bis zum 30. April 2008;

3. *verlangt* insbesondere, dass die ivorischen Behörden allen Verstößen gegen die mit Ziffer 11 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen, einschließlich der von der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire in ihrem Bericht vom 21. September 2007³³³ genannten Verstöße, sofort ein Ende setzen;

4. *verlangt erneut*, dass alle ivorischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou, vor allem die ivorischen Behörden, ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen gewähren, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Ziffer 9 der Resolution 1643 (2005), sowie der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen, damit sie ihre jeweiligen in den Ziffern 2 und 8 der Resolution 1739 (2007) vom 10. Januar 2007 festgelegten und mit der Resolution 1765 (2007) verlängerten Mandate durchführen können;

5. *beschließt*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der französischen Truppen, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, des in Ziffer 10 der Resolution 1765 (2007) genannten Moderators oder seines Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedro-

hung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Moderator beziehungsweise seinen Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire, dem Rat über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Region, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

8. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2008 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

9. *fordert* alle ivorischen Parteien und insbesondere die Zivil- und Militärbehörden Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, mit der Sachverständigengruppe aktiver zusammenzuarbeiten und ihr die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie im Hinblick auf die Erfüllung ihres Mandats anfordert;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. April 2008 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Rat über den Ausschuss fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen schriftlichen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

12. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

13. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

14. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen übermitteln;

15. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Moderator oder seinen Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5772. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007³³⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 28. November 2007³³⁶ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie seiner Empfehlung zugestimmt und von der in dem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner 5820. Sitzung am 15. Januar 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Fünftehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2008/1)“.

Resolution 1795 (2008) vom 15. Januar 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1739 (2007) vom 10. Januar 2007 und 1765 (2007) vom 16. Juli 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

darin erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („das Politische Abkommen von Ouagadougou“) ³³⁴ befürwortet und die Ernennung von Herrn Guillaume Soro zum Premierminister unterstützt hat,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an den Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („der Moderator“), für seine fortgesetzten Bemühungen zur Erleichterung des interivorischen direkten Dialogs, die insbesondere die Unterzeichnung des Politischen Abkommens von Ouagadougou ermöglichten, mit Lob für die fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und diese Bemühungen befürwortend und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

³³⁵ Das Schreiben, das als Dokument S/2007/754 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 38 dieses Bandes.

³³⁶ S/2007/753.